

275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (258 der Beilagen): Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Testamentsrechtes.

Bereits vor Einbringung dieser Regierungsvorlage wurde dem Justizausschuß ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Wölfler, Dr. Scheff, Dr. Stemberger, Kristofics-Binder, Gassner, Kummer, Dr. Gschnitzer und Ing. Kottulinsky zugewiesen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, dem Hohen Haus einen Gesetzentwurf vorzulegen, worin das bestehende Gesetz für die Errichtung von Testamenten abgeändert wird.

Die Regierung hat in dankenswerter Weise diesem Wunsch Rechnung getragen, bevor es noch zur Beschlußfassung über den erwähnten Antrag kam.

Es hat sich in der letzten Zeit ergeben, daß dem derzeit in Österreich in Geltung stehenden Testamentsrecht verschiedene Mängel anhaften. Mit Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich ist das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 auch für Österreich wirksam geworden. In diesem Testamentsgesetz sind als sogenannte ordentliche Testamentsformen drei Typen vorgesehen: 1. das Testament vor einem Richter, 2. das Testament vor einem Notar und 3. eine vom Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene letztwillige Erklärung.

Das Gesetz sieht weiters ein Nottestament vor dem Bürgermeister vor, das aber einen gewissen Notstand zur Voraussetzung hat, nämlich die begründete Besorgnis, daß die Errichtung eines Testamentes vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich ist; ferner noch ein Nottestament in besonderen Fällen, wenn auch ein Bürgermeistertestament nicht mehr möglich ist; durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen. Dann ist noch ein Seetestament als besonderes Nottestament vorgesehen.

Alle diese nottestamentarischen Verfügungen haben nur zeitlich bedingte Gültigkeit, daß heißt, sie treten drei Monate nach der Errichtung, wenn der Erblasser noch lebt, außer Kraft.

Diese Regelung wird den Erfordernissen der Bevölkerung Österreichs und insbesondere der alpenländischen Bevölkerung nicht gerecht. Das frühere österreichische Recht hatte ein schriftliches Testament vor drei Zeugen statuiert und ein mündliches Testament ebenfalls vor drei Zeugen. Dieses schriftliche Testament konnte von einer anderen Person geschrieben sein und mußte vom Erblasser nur eigenhändig unterschrieben werden.

Die geringe Schreibfertigkeit der österreichischen Bevölkerung, insbesondere der alpenländischen Bevölkerung, ferner die Unbeholfenheit alter Leute im Schreiben bewirkt, daß sich diese der Form des eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamentes faktisch nicht bedienen können. Jetzt bleibt ihnen nach der derzeit noch gültigen Regelung in den ordentlichen Formen nur das Notar- und das Richtertestament. Dies bewirkt, daß letztwillige Anordnungen vielfach unterbleiben. Die Einführung des deutschen Testamentsgesetzes hat eben auf die Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung keine Rücksicht genommen. Die Einführung des schriftlichen Drei-Zeugen-Testamentes ist ein unbedingtes Erfordernis.

Dazu kommt noch, daß viele Notariate derzeit durch Maßregelung von Notaren unbesetzt sind, wie zum Beispiel in der südlichen Weststeiermark, wo von Eibiswald bis einschließlich Stainz alle Notare vom Dienst suspendiert sind. Es wäre sicher in Übereinstimmung mit den Interessen der Bevölkerung, wenn man an Orten, wo kein Notar seinen Sitz hat, aber ein Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt, vor diesem ein Testament wie vor einem Notar errichten könnte.

Eine Reform des Testamentsrechtes, insbesondere durch Vermehrung der ordentlichen Testamentsformen, ist eine gesetztechnisch relativ un-

2

schwierige Angelegenheit, da der frühere Rechtszustand, wie er vor dem März 1938 war, kaum geändert zu werden braucht. Der bekannte Jurist Dr. Heinrich Klang, Universitätsprofessor in Wien, hat sich in Fachzeitschriften auch mit dieser Reform schon beschäftigt.

Die rückwirkende Geltung dieses Gesetzes ab 1. März 1945 ist deshalb vorgesehen, weil nach diesem Tage der Einmarsch der alliierten Truppen erfolgt ist. Eine der ersten Handlungen der Alliierten war es nun, die Ungültigkeit aller Nazigesetze und die Wiedereinführung des vor der Besetzung geltenden Gesetzes zu proklamieren. Zum Beispiel: Befehl 1 des Marschall Tolbuchin, dessen Armee als erste die österreichische Grenze überschritt. Aus diesem Grunde war ein großer Teil der österreichischen Bevölkerung der Ansicht, daß auch auf dem Gebiete des Testamentsrechtes wieder die alten Bestimmungen des österreichischen Gesetzes in Kraft stehen, und es wurden deshalb wiederholt ungültige letztwillige Verfügungen verfaßt. Die Zahl dieser Testamente ist eine sehr bedeutende, und es würde dem Grundsatz, den ausgesprochenen Willen des Erblassers zu respektieren, widersprechen, wenn derartige Verfügungen nunmehr aus formellen Gründen ungültig wären. Aus diesen Gründen mußte die Rückwirkung des Gesetzes angeordnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Einantwortung schon erfolgt ist oder nicht.

Der Justizausschuß hat nach einer längeren Debatte, in der außer dem Berichterstatter die

Abgeordneten Dr. Tschadek, Dr. Gschneitzer, Dr. Margaretha, Mark, Dr. Scheff und Dr. Pittermann, ferner der Bundesminister für Justiz Dr. Gerö und der Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Strobele das Wort ergriffen, die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Damit erscheint auch der Initiativantrag der Abgeordneten Wölfler und Genossen (45/A) erledigt.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß das wieder in Kraft tretende österreichische Testamentsrecht eine Reihe von veralteten oder mangelhaften Bestimmungen aufweist (zum Beispiel § 573, 591 ABGB.). Wenn er trotzdem für unveränderte Annahme der Regierungsvorlage eintritt, so aus den in ihrer Begründung angegebenen Erwägungen. Außerdem hegt er die Überzeugung, daß manche zweifellosen Fortschritte der Zwischenzeit von der Praxis festgehalten werden können, da sie mit dem Wortlaut des ABGB. vereinbar sind; so in der Frage der Unterzeichnung des eigenhändigen Testaments und der Niederschrift des eigenhändigen gemeinschaftlichen Testaments.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (258 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 9. Dezember 1946.

Wölfler
Berichterstatter.

Dr. Scheff
Obmann.